

Wichtiges zur  
Kleinunternehmerregelung

## Sonder-Info '25

Stadtwall 8-10  
48683 Ahaus

Fon 0 25 61 - 42 91 88 0  
Fax 0 25 61 - 42 91 88 88

stb@hb-beratung.net  
www.hb-beratung.net

Guten Tag,

zum 1. Januar 2025 wurde die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 des Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend geändert.

Diese Anpassung betrifft insbesondere viele kleinere Unternehmen, Selbständige sowie Freiberufler.

Wir möchten Sie daher mit dieser Sonder-Information 2025 kurz und verständlich darüber informieren, was sich konkret zum 1. Januar 2025 geändert hat und was das für Sie bedeutet.

Haben Sie Fragen zu dieser Ausgabe der Sonder-Information oder zu anderen Themen?  
Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



**Josef Hoge**  
Steuerberater



**Thomas Berghaus**  
Steuerberater



**Robin Leveling**  
Steuerberater

#### Was ist neu ab dem 1. Januar 2025

Bisher konnten Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn Ihr Umsatz

- im **Vorjahr** 22.000 € nicht überschritten hat und ebenfalls
- im **laufenden Jahr** voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Ab dem 1. Januar 2025 gelten neue Umsatzgrenzen:

- Umsatz im **Vorjahr** bis zu 25.000 € (statt bisher 22.000 €)
- Voraussichtlicher Umsatz im **laufenden Jahr**: bis zu 100.000 € (statt bisher 50.000 €)

Diese Anhebung der Vorjahresgrenze soll der allgemeinen Preisentwicklung gerecht werden und mehr Unternehmen den Zugang zur Kleinunternehmerregelung ermöglichen.

#### Was bedeutet das für Sie!

Wenn Ihr Umsatz im Jahr 2024 maximal 25.000 € betragen hat und Sie im Jahr 2025 voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € Umsatz erwirtschaften, so können Sie auch weiterhin als Kleinunternehmer gelten.

Das bedeutet konkret:

- Sie müssen keine Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen ausweisen
- Sie dürfen gleichzeitig keine Vorsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen geltend machen

#### Änderungen beim Umfang der Besteuerung

Bis zum 31. Dezember 2024 war kein unterjähriger Wechsel der Besteuerungsform möglich.

Dies bedeutete, dass man ab dem 01.01 des Folgejahres als Regelbesteuerer galt, wenn man in dem entsprechenden Jahr als Kleinunternehmer tätig war, allerdings innerhalb des Jahres einen Umsatz von mehr als 50.000 € erwirtschaftet hatte.

Seit dem 1. Januar 2025 ist nun ein unterjähriger Wechsel der Besteuerungsform verpflichtend bei Überschreitung der Umsatzgrenzen.

#### Beispiel

Unternehmer K hat im Kalenderjahr 2024 einen Umsatz von 24.000 € realisiert und rechnet für das Jahr 2025 mit einem voraussichtlichen Umsatz von 90.000 €. Damit erfüllt K auch für 2025 die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung.

Allerdings hat K in unserem Beispiel am 23. November 2025 bereits einen Umsatz von 99.000 € erwirtschaftet und schreibt nun eine weitere Rechnung über 1.500 € (hierdurch wird die Umsatzgrenze von 100.000 € erstmals überschritten).

### Lösung ab 2025

Anders als zuvor unterliegen im Kalenderjahr 2025 nicht die gesamten Umsätze der Umsatzsteuer, sondern **lediglich der Umsatz von 1.500 € und alle weiteren Umsätze**, die nach dem 23. November 2025 erwirtschaftet werden.

### Umsatzgrenze bei Neugründung

Angenommen ein Unternehmer nimmt am 15. April 2025 seine unternehmerische Tätigkeit auf und rechnet mit einem Umsatz von 30.000 € für 2025.

Da der Unternehmer seine unternehmerische Tätigkeit erst 2025 aufnimmt, sind keine Vorjahresumsätze vorhanden. Hierdurch kann der Unternehmer als Kleinunternehmer starten (Folge: steuerfreie Umsätze, kein Vorsteuerabzug) und wechselt zur Regelbesteuerung, sobald er die Grenze von 25.000 € überschritten hat.

### Kleinunternehmer-Identifikationsnummer

Seit dem 1. Januar 2025 ist es möglich, dass deutsche Unternehmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen an der dort geltenden Kleinunternehmerbesteuerung teilnehmen können (diese Voraussetzungen sind vom jeweiligen EU-Mitgliedsstaat abhängig).

Um die Einhaltung der Voraussetzungen zu kontrollieren, wurde zum 1. Januar 2025 ein besonderes Meldeverfahren sowie eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer eingeführt.

Allerdings dürfen nur Unternehmer die grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen, deren Umsatz im Gemeinschaftsgebiet (Deutschland und weitere EU-Mitgliedsstaaten) im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.

Damit ein inländischer Unternehmer an der Kleinunternehmerbesteuerung eines anderen EU-Mitgliedsstaates teilnehmen kann, muss sich der Unternehmer für ein besonderes elektronisches Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren. Daraufhin erhält der Unternehmer vom BZSt eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema oder interessieren sich dafür, ob für Sie die Kleinunternehmerregelung oder die Regelbesteuerung sinnvoller ist? Melden Sie sich gerne bei einem unserer Berater!

### Impressum

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber der HOGE & BERGHAUS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stadtwall 8-10, 48683 Ahaus.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall